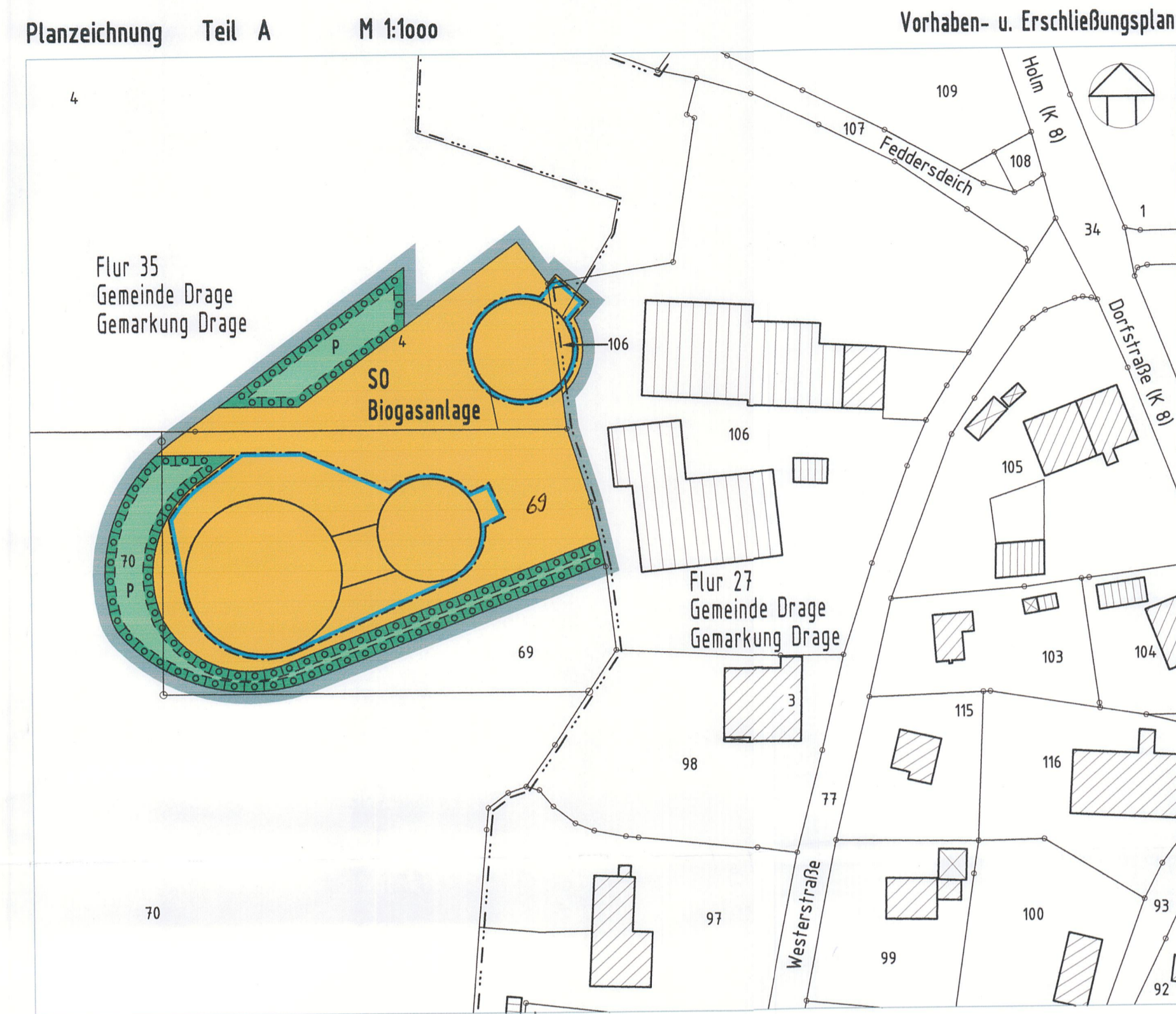


Für das Gebiet am westlichen Ortsrand westlich der Westerstraße und südlich der Gemeindestraße Feddersdeich.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.09.2014 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: -Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990-



Zeichenerklärung

- 1. Festsetzungen
- Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereichs
- SO Sondergebiet - Biogasanlage - (§ 11 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- P private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
2. Darstellung ohne Normcharakter
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Gebäude
- Flurgrenze
- Flur 4 Flurbezeichnung

Text Teil B

Art der Nutzung
Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage.
Zulässig sind:
Technische Anlagen für die Biogasanlage, Technikgebäude.
Höhe
Maximale Gebäude- und Anlagenhöhe bis 12,50 m ab der von der Bauaufsicht festgelegten Geländeoberfläche.
Gestaltung
Die Anlagen und Gebäude sind in den Farben Dunkelgrün, Grau und Anthrazit zulässig. Dauerhaft angewendete Folien oder Planen sind in grau zulässig. Sichtbeton ist zulässig.
Solaranlagen
Solaranlagen sind zulässig.
Gehölzanzpflanzungen
Die Sichtbetongebäude sind mit einer Wandbegrünung zu versehen (zum Beispiel Efeu).
Gehölzanzpflanzungen sind mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB, i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB enthält Festsetzungen auf Grund der Baunutzungsverordnung. Es ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.2013 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.03.2013 bis 29.03.2013 / durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt/durch Bereitstellung im Internet am ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.09.2013 durchgeführt./ Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.05.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2013 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2013 bis 30.12.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in ... /-bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 19.11.2013 bis 27.11.2013 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mildstedt, den 05.11.14



Amtsvorsteher

7. Der katastermäßige Bestand am 28.05.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

Husum, den 01.10.2014



Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.06.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.07.2014 bis 15.08.2014 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in ... /-bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 24.07.2014 bis 01.08.2014 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 01.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Mildstedt, den 05.11.14



Amtsvorsteher

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt, den 27.10.14



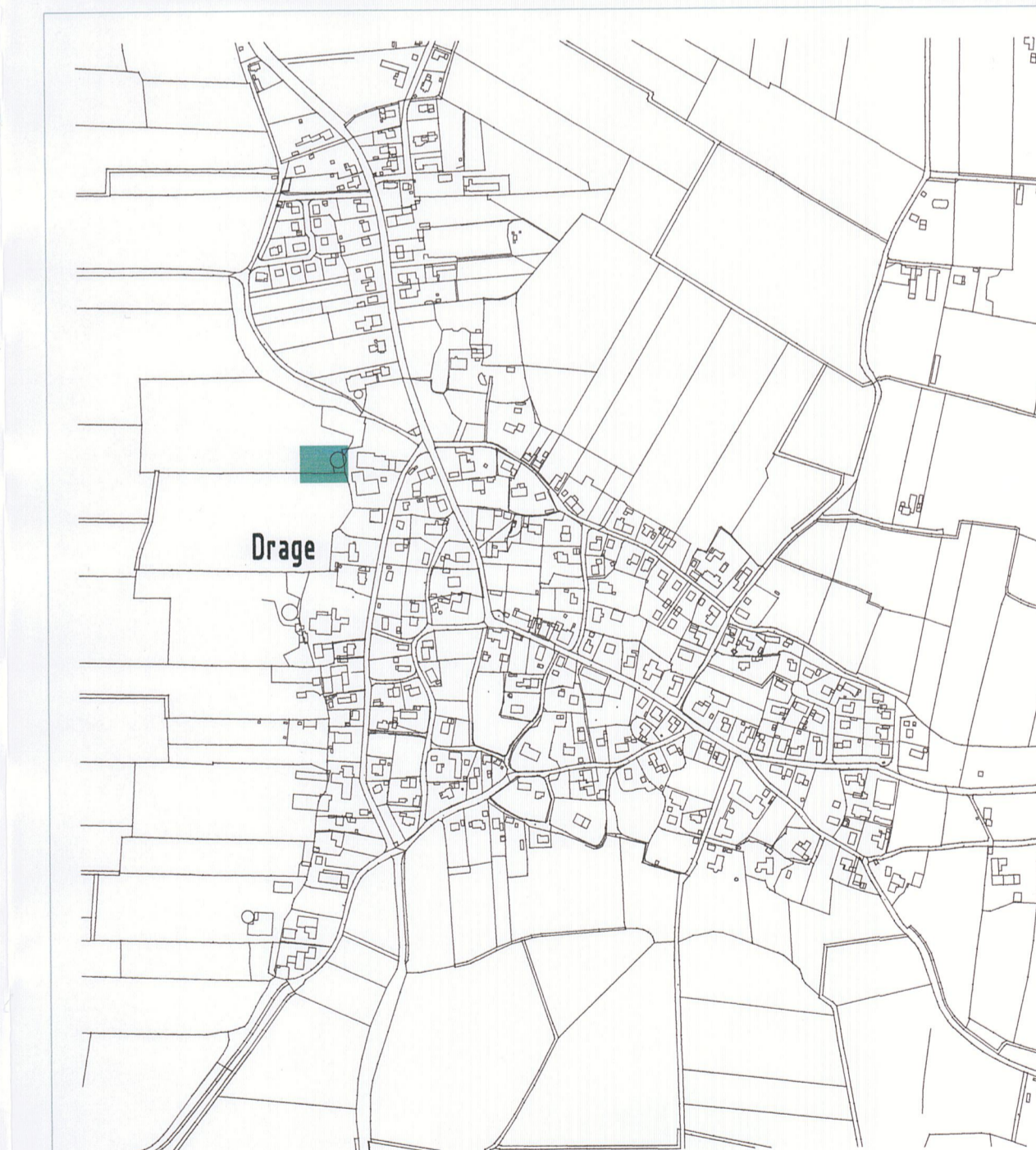
Bürgermeister

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... /vom 29.10.14 bis 06.11.14 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.11.14 in Kraft getreten.

Mildstedt, den 07.11.14



Amtsvorsteher



Gemeinde Drage
Vorhaben- und Erschließungsplan Bebauungsplan Nr.4